

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Hünfeld vom 05.08.2023, Nr. 31

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Innenstadtbereich“ Abschnitt F, Teilbereich 1 „Großenbacher Tor/Haingärten“, Gemarkung Hünfeld, Flur 9 und 11, bei gleichzeitiger Aufhebung des Ursprungsplanes (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) hier: Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in der Sitzung am 12.07.2023 die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 25 der Stadt Hünfeld „Innenstadtbereich“ Abschnitt F, Teilbereich 1 „Großenbacher Tor/Haingärten“, Gemarkung Hünfeld, Flur 9 und 11, bei gleichzeitiger Aufhebung des Ursprungsplanes, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) und § 10 (4) BauGB, wird abgesehen.

Durch die Planung werden etwaige Umweltbelange nicht berührt. Eine detaillierte Darstellung der Umweltbelange entfällt. Die Regelungen des § 4 c BauGB finden keine Anwendung.



Der Planentwurf mit Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen können über das Internetportal der Stadt Hünfeld unter <http://huenfeld.de/buergerservice-politik/bauleitplanung/html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom

14.08.2023 – 14.09.2023

beim Magistrat der Stadt Hünfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Dachgeschoss, Fachbereich 10-30, Zimmer-Nr. 3.06., während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Anstelle von Niederschriften oder schriftlichen Eingaben per Post zum Bauleitplanverfahren, besteht die Möglichkeit, direkt über das Internetportal oder per Email (bauamt@huenfeld.de) Hinweise und Einwände vorzutragen.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hünfeld, 04.08.2023 -jh/hü-
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
im Auftrag, Jahn